



Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts

3. März 2020

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

1. Voraussetzungen

Seit 1. Januar 2018 ist das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Die vorliegenden Gesuche wurden vor 2018 eingereicht, weshalb diese nach altem Recht zu behandeln sind (Art. 50 Abs. 2 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsgesetz] [BüG; SR 141.0] i.V.m. Art. 31 Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz] [BRG; GDB 111.2]).

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0), in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung, ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) (BRG; GDB 111.2), in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung, müssen die gesuchstellenden Personen für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [aBüG; AS 1952 1087]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt. Diese Fristen gelten auch für gesuchstellende Personen, deren Ehegatten bereits eingebürgert worden sind. Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann die Zusage des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss aArt. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 aBüG).

Der Regierungsrat unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid innerhalb von zwei Jahren dem Kantonsrat (aArt. 4 Abs. 3 BRG).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 aBüG).

Nach aArt. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 aBüG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Zum Vertrautsein gehört die Kenntnis der ortsüblichen Sprache, die eine Schlüsselfunktion im Integrationsprozess inne hat. Genügende Sprachkenntnisse werden angenommen, wenn die gesuchstellende Person in der Amtssprache des Kantons (Deutsch) für die Bereiche Hören und Sprechen die Minimalanforderung B1 („Einstieg in die selbstständige Sprachverwendung“) des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt. Die Sprachkenntnisse werden im Einbürgerungsverfahren seit 2008 durch die kommunalen und kantonalen Behörden über Sprachprüfungen abgeklärt („Sachbearbeitermodell“). Zum Zwecke der Gleichbehandlung aller gesuchstellenden

Personen werden die Sprachkenntnisse seit 2012 durch einheitliche Sprachstandsanalysen geprüft, welche durch das BWZ durchgeführt werden (Art. 1 ff. Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung [aAB BRV; ABI 2011, 1971]). Weiter gehören zum Vertrautsein seit jeher auch Kenntnisse über die Grundlagen der politischen und sozialen Ordnung, um später als Bürgerin bzw. Bürger im politischen System der Schweiz mitwirken zu können. Seit 2013 werden diese Kenntnisse ebenfalls durch das BWZ geprüft (Art. 4a ff. aAB BRV [ABI 2012, 2160]).

2. Bürgerrechtsrevision

Die operative Umsetzung des neuen Bürgerrechts läuft seit Mitte 2017 und ist auch aktuell noch eine Schwerpunktaufgabe des Amts für Justiz. Es waren zahlreiche Detailfragen zur Umsetzung und Ausführung zu klären. Die Einbürgerungskommission, welche auf kantonaler Ebene für die Gesuche ab 2018 zuständig ist, tagte bereits mehrmals in der neuen Zusammensetzung.

2.1 Hängige altrechtliche Gesuche

Die Gesuche, die vor 2018 eingereicht worden sind, müssen nach altem Recht behandelt werden. Dies bedeutet, dass über diese Gesuche der Kantonsrat entscheidet.

Soweit dem Amt für Justiz bekannt ist, sind nach Behandlung der vorliegenden Gesuche noch vier Gesuche nach altem Recht hängig:

Alpnach:	0
Engelberg	1
Giswil	0
Kerns	0
Lungern	0
Sachseln	0
Sarnen:	1
Kanton:	2

Von diesen vier Gesuchen sind zwei noch bei den Gemeinden hängig. Die übrigen zwei Gesuche mussten vom Regierungsrat auf die nächste Einbürgerungssession zurückgestellt werden. Die hängigen Gesuche nach altem Recht müssen weiterhin vom Kantonsrat behandelt werden. Der Regierungsrat wird voraussichtlich diese Gesuche, sobald die Abklärungen abgeschlossen sind, jeweils einzeln dem Kantonsrat zum Entscheid vorlegen.

2.2 Sprachstandsanalysen und Prüfungen der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse

Im Einbürgerungsverfahren besteht die Pflicht zur Ablegung einer Sprachstandsanalyse und einer Prüfung über die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse. Seit 2018 wird die Prüfung über die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse schriftlich durchgeführt und auch die Sprachstandanalyse wurde – wie vom Bundesrecht neu vorgegeben – um die schriftliche Prüfung erweitert.

Bei der Sprachstandanalyse wurden im Jahr 2019 17 Kandidaten nach neuem Recht geprüft für das Einbürgerungsverfahren. Drei Teilnehmer mussten nur den schriftlichen (A2) Teil absolvieren, da sie die mündliche Prüfung (B1) bereits früher bestanden hatten. Insgesamt wurden ca. 80 Prozent der Prüfungen bestanden. Den freiwilligen Kurs zur Vorbereitung auf die Sprachstandanalyse haben insgesamt fünf Personen besucht.

Bei der Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse wurden 69 Kandidaten à je 60 Minuten nach neuem Recht geprüft. Es haben 37 Personen (54 Prozent) die Prüfung bestanden. Die Prüfung setzt sich neu aus sechs Fragenblöcken zusammen, welche den vom eidgenössischen und kantonalen Recht verlangten Grundkenntnissen entsprechen. Der Prüfungskandidat muss bei jedem Fragenblock eine Mindestpunktzahl erreichen. Im Jahre 2019 haben insgesamt 21 Personen den dazu angebotenen freiwilligen Kurs besucht. Der Vorbereitungskurs kann allen gesuchstellenden Personen empfohlen werden.

2.3 Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht

Seit dem Inkrafttreten der neuen Bürgerrechtsgesetzgebung 2018 befindet sich das Einbürgerungswesen in einer Umbruchphase. Die Gemeinden und der Kanton beginnen nun mit dem neuen Recht langsam Erfahrungen zu sammeln. Dieses hat eine hohe Regelungsdichte und beantwortet bereits zahlreiche Detailfragen, weshalb eine Veranstaltung zwecks Erfahrungsaustausch unter den Einbürgerungsbehörden nicht notwendig war. Die Einbürgerungskommission macht sich überdies Gedanken darüber, ob die Veranstaltung in der gewohnten Form weitergeführt werden soll. Vor diesem Hintergrund hat die Einbürgerungskommission entschieden, im Jahr 2019 keine Plenarveranstaltung durchzuführen.

2.4 Informationsveranstaltung

Auch im Jahr 2019 führte das Amt für Justiz die Informationsveranstaltung für einbürgerungswillige Personen zweimal durch. Wiederum sind die Veranstaltungen auf reges Interesse gestossen. Am 26. März 2019 nahmen 49 Personen und am 17. September 2019 30 Personen teil.

Mit der Veranstaltung wird sichergestellt, dass einbürgerungswillige Ausländer und Ausländerinnen über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das diesbezügliche Verfahren ausreichend informiert werden.

3. Kantonsbürgerrechtserteilung

3.1 Verfügung

Das Schweizerische Bürgerrecht ist dreiteilig. Dies widerspiegelt sich auch in der gesetzlichen Kompetenzordnung, wonach Bund, Gemeinde und Kanton je autonom die Eignung zur Einbürgerung beurteilen.

Die Eignung wird von den kantonalen Behörden umfassend und ausführlich geprüft (Art. 4 Bst. b und Art. 9 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom [Bürgerrechtsverordnung, BRV; GDB 111.21], in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung). Aufschluss über die Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde (vgl. aArt. 7 BRV). Soweit es die kantonalen Behörden hinsichtlich der Beurteilung für notwendig erachten, verlangen sie eine Ergänzung der Ausweise und tätigen weitere Abklärungen (aArt. 9 Abs. 1 Satz 2 BRV).

Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe aber nur Auskunft über folgende Kriterien:

- a. Zivilstandsamtliche Daten der gesuchstellenden Personen (aArt. 7 BRV);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des SEM (aArt. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (aArt. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 aBüG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 aBüG) durch Bund und Gemeinde (Art. 12 aBüG; aArt. 7 BRG; aArt. 8 BRV);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; aArt. 5 Abs. 1 BRG);
- d. berufliche oder schulische Tätigkeit (vgl. aArt. 7 BRV);
- e. Bestätigung der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 aBüG; aArt. 7 BRG) durch den Kanton (aArt. 9 Abs. 1 BRV);
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV; Art. 7 Abs. 1 aAB BRV).

3.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission

Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats spätestens eine Woche nach der vorhergehenden Kantonsratssitzung zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden dem Präsidenten der Rechtspflegekommission nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat übergeben. Die Gesuche werden vom Einbürgerungsausschuss der Rechtspflegekommission im Einzelnen geprüft und anschliessend in der Kommission vorberaten.

4. Gesuchstellende Personen

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

1. MANEY, Saranya, NADEESAN, Namik, beide Staatsangehörige von Sri Lanka
2. SCHNABEL, Reinhard-Werner, Staatsangehöriger von Deutschland
3. TEYB, Abrar, Staatsangehörigkeit ungeklärt, NOUR, Shems, Staatsangehörige von Eritrea, ABRAR, Hadil, Staatsangehörigkeit ungeklärt, ABRAR, Ferusa, Staatsangehörigkeit ungeklärt

Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:

4. SIMIC, Pero, SIMIC Vajka, beide Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina
5. TAHIRI, Albin, Staatsangehöriger von Kosovo
6. TAHIRI, Bleon, Staatsangehöriger von Kosovo
7. WEBER, Martine, Staatsangehörige von Frankreich

Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:

8. DALIPI, Erdzan, Staatsangehöriger von Serbien

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

9. BERISHA, Florend, Staatsangehöriger von Kosovo
10. GÖZE, Botan, Staatsangehöriger der Türkei
11. KULASINGAM, Mathanika, Staatsangehörige von Sri Lanka
12. KULASINGAM, Maunika, Staatsangehörige von Sri Lanka
13. ÖZASLAN, Sebiha, ÖZASLAN, Mehmet, ÖZASLAN, Zeynep Sude, ÖZASLAN, Emre, alle Staatsangehörige der Türkei

Alle diese gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

Folgende Person erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts nicht. Das Gesuch ist deshalb abzulehnen:

- MANEY, Shahan, Staatsangehöriger von Sri Lanka

5. Beschlussanträge

Die Beschlussanträge für die Erteilung bzw. zur Verweigerung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang:

- Anträge zur Erteilung bzw. zur Verweigerung des Kantonsbürgerrechts